

Bericht über das Deutsch-Japanisches Strafrechtssymposium

—Das Laienrichtersystem im Rechtsvergleich—



Am 4.10.2015 wurde an der Chuo Universität ein Deutsch-Japanisches Symposium zum Thema „Das Laienrichtersystem im Rechtsvergleich“ veranstaltet. Das Symposium wurde durch das Institut für Rechtsvergleichung in Japan und die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung initiiert.

Das japanische Laienrichtersystem (Saibanin-System) wurde in Japan im Jahr 2009 eingeführt, und die Zahl der darauf beruhenden Verfahren erhöhte sich auf mehr als ca. 8000 Fälle. Mit dem Saibanin-System gehen aber noch einige Probleme einher und deshalb wird es von der Wissenschaft als auch von der Praxis erforscht. Das große Interesse an dem Symposium wird durch Teilnehmerzahl bestätigt. Mehr als 140 Wissenschaftler und Praktiker nahmen teil und zeigten großes Interesse an diesem Thema sowie an dem Rechtsvergleich mit dem deutschen Recht. Besonders danken möchte ich als Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung in Japan der Robert Bosch Stiftung, dem EFICSS und der Forschungstiftung des Instituts für Rechtsvergleichung in Japan für die finanzielle Unterstützung. Zu danken habe ich auch dem Zentrum für europäisches und internationales Strafrechtsstudien (ZEIS), das von *Herrn Prof. Sinn* geführt wird, für die unverzichtbare Zusammenarbeit. Auch den Referenten, Kommentatoren und Teilnehmer/innen bin ich für die inhaltsreiche Diskussion tief dankbar.

**Eröffnungsvortrag:
Charakter, Praxis und Aufgabe des japanischen Laienrichtersystems aus
rechtsvergleichender Sicht**



Herr Prof. Takayuki Shibashi (Chuo Universität in Tokio) hielt aufgrund seiner Erfahrung als Vorsitzender im Beratungsausschuss über das Saibanin-System einen Vortrag über den Hintergrund und Zweck der Einführung dieses Systems sowie den Inhalt und die Praxis des Saibanin-Gesetzes. *Herr Prof. Shibashi* erläuterte einige grundsätzliche Probleme des Saibanin-Systems, wie das langdauernden Vorverfahren und die Schwierigkeit bei der Auswahl von Saibanin, und stellte Fragen, die innerhalb der weiteren Sitzungen diskutiert wurden.

1. Sitzung:

**Bedeutung und Berechtigung der Beteiligung von Laien an der strafgerichtlichen
Entscheidungsfindung**

Herr Prof. Ryo Ogiso (Chuo Universität) verglich den geschichtlichen und gedanklichen Hintergrund anderer Laienrichtersysteme (Geschworenengericht und Schöffengericht) mit dem japanischen System. Er schlussfolgerte, dass die Kernbedeutung des Laienrichtersystems ist, dass die Bürger sich für die gesellschaftlichen Anlässe für kriminelles Geschehen und den Strafzweck interessieren sollen.



Herr Prof. Dr. Arndt Sinn (Universität Osnabrück, ZEIS) stellte in seinem Vortrag deutlich die theoretischen Grundlagen und die reale Bedeutung des Laienrichtersystems dar. Er untermauerte die wichtige Bedeutung des Laienrichtersystems in Deutschland, die er mit „Förderung der Akzeptanz des Justizsystems“ umschrieb, indem er auf eine jüngste empirische Studie zum Entscheidungsverhalten von Schöffen aus dem Jahr 2010 verwies.

Zu den beiden Vorträgen kommentierten *Herr Toshinobu Uetomi* (Strafrechtsabteilung im Justizministerium) und *Herr Prof. Dr. Karsten Gaede* (Bucerius Law School Hamburg). *Herr Uetomi* berichtete über die positiven Ergebnisse einer Bürgerumfrage zum Saibanin-System in Japan. *Herr*



Prof. Dr. Gaede sprach zur Rolle Verteidiger in einem Laienrichtersystem, auf die positive Einwirkung der Schöffen auf die Verhaltensweisen der Berufsrichter, und er würdigte das japanische Saibanin-System als einen großen Fortschritt.

2. Sitzung: Strafzumessung und Laienrichter



Herr Prof. Akio Suzuki (Chuo Universität) fasste die jüngste Diskussion um das Kriterium der Strafzumessung im Saibanin-Verfahren, insb. zum „Strafmaß (Ryôkei sôba)“, zusammen und stellte die damit verbundene Rechtsprechung vor.

Herr Dr. Marc Tully (Vorsitzende Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg) hielt aus seiner mehr als zehnjähriger berufsrichterlichen Erfahrung in diesem Problembereich einen Vortrag. Er stellte eindrucksvoll die soziologische und beratungsdynamischen Einflüsse auf die Strafzumessung dar.

Herr Masahiro Hieda (Vorsitzender Richter am Landgericht Tokio) und *Herr Dr. Jan Grotheer* (Präsident des Finanzgerichtes Hamburg a.D., DJJV) kommentierten die Beiträge in dieser Sitzung. Die beiden Kommentatoren erörterten aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Richter



die zu lösende Aufgabe in der Praxis und die mögliche Entwicklung des Laienrichtersystem.



3. Sitzung:

Die Beteiligung von Laienrichtern bei der Entscheidungsfindung in der zweiten Instanz



Herr Prof. Shigeki Yanagawa (Chuo Universität) erläuterte zunächst die japanische Regelung über das Rechtsmittel in der jap. StPO und befasste sich damit, wie das Verständnis der sog. „fehlerhaften Tatsachenfeststellung“ sich vor und nach der Einführung des Saibanin-Systems veränderte.

Anschließend verdeutlichte *Herr Prof. Dr. Rosenau* (Universität Halle-Wittenberg) die Unterschiede hinsichtlich der Rechtsmittel

beim Laienrichterverfahren zwischen den beiden Ländern und erörterte den Einfluss der „erweiterten Revision“ auf die Laienbeteiligung. Im Ergebnis schlug er die Beteiligung von Saibanin auch im Berufungsverfahren vor.

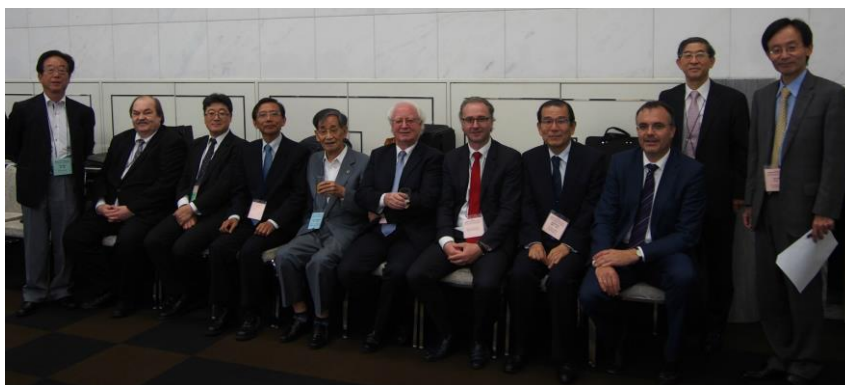
Herr Tsutomu Aoyagi (Vorsitzender Richter am Obersten Gerichtshof Tokio) kommentierte die beiden Vorträge. Er konstatierte, dass das japanische Saibanin-System sich einerseits noch stärker an das Unmittelbarkeits- und



Mündlichkeitsprinzip als bei der Entscheidungsfindung in der deutschen ersten Instanz orientieren sollte, und dass andererseits die zweite Instanz bei der Ablehnung der erstinstanzlichen Entscheidung mit den Laienrichter eine vernünftige, objektive und konkrete

Erklärung geben sollte. *Herr Prof. Dr. Gaede* wies mit seinem Kommentar auf die Unklarheit der Maßstäbe bei der Nachprüfung der zweiten Instanz hin. Er plädierte für ein „Entwertungsverbot“ einer Laienentscheidung in der zweiten Instanz.

In jeder Sitzung bestand die Gelegenheit für Nachfragen, und es entwickelten sich jeweils lebhafte Diskussionen. Aus räumlichen Gründen ist es nicht möglich, den Inhalt der Diskussion widerzugeben. Ein Tagungsband wird vom Institut für Rechtsvergleichung in Japan in Kürze veröffentlicht werden.



Mit unserem herzlichen Dankgefühl



Prof. Hisaei Itoh (Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung in Japan)
Dr. Jan Grotheer (Präsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung)